



A-Post
Gemeinderat Thal
Kirchplatz 4
9425 Thal

22. April 2022

Geschäft Nr. 22-2089

Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Bützel**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Im Rahmen des Projektes "Skills-Arena" soll auf dem Grundstück Nr. 2410, welches direkt neben weiteren Sportanlagen im Gebiet Bützel liegt, die Sportanlage Bützel mit zwei Pumptracks und einem Skatepark erweitert werden. Dazu ist die Einzoning von rund 2'500 m² Landwirtschaftszone in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen erforderlich. Ergänzend wird mit einem Wasserbauprojekt ein Abschnitt des Krennenbachs offengelegt. Mit dem am 14. März 2022 genehmigten Sondernutzungsplan Gewässerraum Bützel wurde der Gewässerraum des Bachs festgelegt, ein Teilbereich des Baulinienplans Krennenbach vom 4. April 2014 aufgehoben (Geschäft Nr. 22-968). Um den Bachabschnitt zu revitalisieren und hochwassersicher zu machen, wurde parallel zum Ausbau der Sportanlage das Bachprojekt "Revitalisierung Bützelgraben und Krennenbach" erarbeitet (Geschäft Nr. 22-917).

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens konnten die Unterlagen vom 23. September bis 22. Oktober 2021 im Rathaus Thal sowie im Internet eingesehen werden. Während dieser Frist konnten schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf beim Gemeinderat eingereicht werden. Am 13. Dezember 2021 hat der Gemeinderat Thal den Teilzonenplan Bützel



erlassen. Er wurde vom 5. Januar bis 4. Februar 2022 öffentlich aufgelegt. Innert Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Teilzonenplan wurde vom 11. Februar bis 23. März 2022 dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieses ist unbenützt abgelaufen.

2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 4. Mai 2021 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist im Grundsatz rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Im Einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen:

2.1 Übergeordnete Planungen

Laut Art. 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; RPG) setzt eine Neueinzonung voraus, dass die Vorgaben des Kantonalen Richtplans umgesetzt werden. Eine Genehmigungsvoraussetzung für den Teilzonenplan ist, dass die betroffene Fläche innerhalb des Siedlungsgebiets nach Kantonaalem Richtplan liegt. Die Anpassung des Siedlungsgebiets für das Gebiet Bützel ist Gegenstand der Richtplananpassung 2021. Der Bund hat diese Anpassung vorgeprüft und zur vorgesehenen Siedlungsgebietserweiterung keine Einwände. Am 8. Februar 2022 hat der Regierungsrat die Richtplananpassung 2021 erlassen. Nach bisheriger Genehmigungspraxis wurde die Genehmigung eines Teilzonenplans erst nach Vorliegen der bundesrätlichen Genehmigung ausgestellt. Bei innerkantonalen Planinhalten wirkt die Genehmigung durch den Bundesrat jedoch bloss deklaratorisch, d.h. die Verbindlichkeit wird bereits durch den kantonalen Beschluss bewirkt (siehe Seite 346f. Praxis-Kommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, Espace Suisse / Schulthess-Verlag 2019). Dem Kanton steht es damit frei, die innerkantonalen Teile des Plans schon vor der bundesrätlichen Genehmigung in Kraft zu setzen. Beim Teilzonenplan Bützel handelt es sich um ein innerkantonales Vorhaben. Die vorgesehene Planung des Siedlungsgebiets ist unbestritten.

2.2 Umweltrechtliche Gesetzgebung

Nichtionisierende Strahlung

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich der Swisscom Mobilfunkanlage SBUE auf dem Grundstück Nr. 2411. Falls nach der Bewilligung einer Mobilfunkanlage in deren Nähe neue empfindliche Nutzungen entstehen, dann muss die Mobilfunkanlage auch an diesen neuen OMEN (Orte mit empfindlicher Nutzung) den Anlagegrenzwert einhalten. Sollte an den neuen OMEN der Anlagegrenzwert überschritten sein, so ist die Anlageinhaberin auf diesen Umstand hinzuweisen und eine Frist für die Anpassung der Anlage festzulegen.

2.3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den



Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projizierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'230.--.
(Anteil AFU Fr. 280.- (Geschäft Nr. 21-3052) und 100.- (Geschäft Nr. 22- 2089)).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, kantonale Planung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP
- Amt für Wasser und Energie
- Kantonsforstamt